

# **Benutzungsreglement Turnhalle/ Turnanlagen/Fabrikli**

## **1. Allgemeines**

### 1.1

Die Turnhalle (Mehrzweckhalle), Sportplätze und Anlagen auf dem Schulareal stehen grundsätzlich der Schule, den hiesigen Vereinen und örtlichen Organisationen zur Verfügung. Die Benützung der Schule hat den Vorrang.

#### 1.1.1

Ist die Benützung der zugeteilten Räume wegen militärischer Belegung, Vornahme von Reparaturen und Reinigung oder aus anderen Gründen nicht möglich, werden die Benützer nach Möglichkeit durch den Hauswart rechtzeitig verständigt.

#### 1.1.2

Dem Hauswart muss die Möglichkeit gegeben werden, nach Abschluss des Schulbetriebs und vor Belegung der Anlage durch Vereine eine Kontrolle sowie Reinigung durchzuführen.

### 1.2

Die Benützung durch auswärtige Vereine und Organisationen ist nicht ausgeschlossen.

### 1.3

Die Benützer sind zu Sorgfalt, Ordnung und Sauberkeit an Gebäude, Anlagen und Geräten verpflichtet. Das Rauchen in Schulzimmern, Turnhalle (Ausnahme: bewilligte Anlässe), Bühnenbereich und Garderobe ist untersagt.

### 1.4

Die Oberaufsicht über die Benützung der Turnhalle, Sportplätze und Anlagen untersteht dem Gemeinderat.

#### 1.4.1

Die Benutzer sind verpflichtet, festgestellte Schäden sofort dem Hauswart zu melden. In Schadenfällen haftet der Verursacher. Reparaturaufträge dürfen nur durch die Behörde oder den Hauswart erteilt werden.

#### 1.4.2

Vereinsangehörige dürfen die zugeteilten Räume nur während der vereinbarten Zeit betreten. Zusätzliches Benützen der Räume muss mit dem Hauswart abgesprochen werden.

#### 1.4.3

Die Lokale dürfen frühestens eine Viertelstunde vor Beginn der Uebung betreten werden. Jugendgruppen dürfen die Lokale nur in Begleitung der Leiter betreten.

#### 1.4.4

Das Regulieren der Heizung ist Sache des Hauswarts oder dessen Stellvertreters.

#### 1.5

Der Schulhauswart überwacht die Einhaltung der Benützervorschriften. Beanstandungen hat er dem Gemeinderat zu melden. Dieser trifft die notwendigen Massnahmen und entscheidet über eine eventuelle Haftung oder Bestrafung. Bei groben Verstössen behält sich die Behörde das Recht vor, den Fehlbaren die Benützung der Lokale und Plätze vorübergehend oder ganz zu verbieten.

#### 1.5.1

Das Einstellen von Vereinsmobiliar und Gerätschaften ist nur mit Bewilligung der Behörde gestattet. Für allfällige Beschä-

digung oder Diebstahl ist der Eigentümer selber haftbar.

#### 1.5.2

Schul- oder gemeindeeigene Geräte dürfen nur im Einverständnis der Behörde oder dem Hauswart aus den Räumen entfernt werden. Für rechtzeitige Rückgabe ist der betreffende Vereinsvorstand verantwortlich.

#### 1.6

Die Vorschriften sind zwingend und können nicht durch Vereinbarungen zwischen Vereinen bzw. Organisationen aufgehoben werden.

## **2. Turnhalle / Turnbetrieb**

### 2.1

Der Gemeinderat erstellt, in Absprache mit den örtlichen Vereinen, die die Halle zu Turnzwecken regelmässig benutzen, einen Benützungsplan.

### 2.2

Die regelmässige Benützung durch örtliche Vereine und Organisation ist gratis, sofern nicht Turn- Aerobic- oder Tanzkurse auf kommerzieller Basis durchgeführt werden. (Siehe 2.3)

### 2.3

Kurse, bei denen die Teilnehmer eine Entschädigung an die Organisation bzw. an die Kursleitung zu entrichten haben, sind gegenüber der Gemeinde gebührenpflichtig.

### 2.4

Die Turnhalle darf nur unter verantwortlicher Leitung benützt

werden. Die Leiter sind verpflichtet, insbesondere bei Hand- und Fussballspielen, unverhältnismässige Beanspruchung von Gebäude und Material zu verhindern.

## 2.5

Für Ordnung und Sauberkeit während und nach der Belegung sind die Benutzer verantwortlich. Im übrigen sei auf die in den "Benützervorschriften" festgehaltenen Hinweise verwiesen.

# 3. Aussenanlagen

## 3.1

Anstelle der Turnhalle können bei guter Witterung die Aussenanlagen benützt werden.

## 3.2

Die Aussenanlagen dürfen nur zu sportlicher Betätigung benützt werden. Auf dem Rasenplatz sind Schuhe mit einschraubbaren Stollen nicht gestattet. Auf dem Kunststoffbelag dürfen Schuhe mit Spikes über 6 mm nicht benutzt werden.

## 3.3

Ueber witterungs- oder unterhaltsbedingte Benützungsbeschränkungen des Sportplatzes entscheidet der Schulhauswart.

### 3.3.1

Der Hartplatz kann bei jeder Witterung benützt werden.

## 3.4

Die Durchführung von sportlichen Anlässen, sofern unter 4.1 nicht enthalten, kann auf schriftliches Gesuch hin vom Gemeinderat bewilligt werden.

## 3.5

Auf den Anlagen, -Gehwegen sowie auf dem Rasen- und

dem Hartplatz ist jegliches Befahren durch Motorfahrzeuge, Motor-, resp. Fahrräder, Modellauto und -Flugzeuge sowie jegliches Betreten durch Hunde verboten.

## **4. Anlässe / Veranstaltungen**

### 4.1

Die Ortsvereine und örtlichen Organisationen haben ihre Veranstaltungen in den Hallen und auf den Aussenanlagen via Präsidentenkonferenz dem Gemeinderat zu melden.  
Termin: Ende März des Vorjahres.

### 4.2

Die Zuteilung der Halle, der Sportplätze und Anlagen an die Organisationen erfolgt (nach Rücksprache mit der Schulpflege) durch den Gemeinderat, der bis Ende April den definitiven Belegungsplan erstellt.

### 4.3

Die Turnhalle und die Bühne steht jedem Verein während 2 Wochen vor der Veranstaltung zur Benützung zur Verfügung. Der Veranstalter orientiert die gemäss Benützungsplan betroffenen Vereine (1 Monat im voraus) direkt.

Berechtigte Ausnahmen sind vom Gemeinderat auf Gesuch hin bewilligen zu lassen.

### 4.4

Anlässe und Veranstaltungen sind gebührenpflichtig.

#### 4.5

Bei Unterhaltungsabenden haben die Vereine einen Sicherheitsbeauftragten zu bestimmen. Dieser ist vor der Veranstaltung der Gemeindeganzlei und dem Hauswart zu melden.

#### 4.6

Der Sicherheitsbeauftragte ist verantwortlich, dass die feuer- und verkehrspolizeilichen Massnahmen gemäss "Pflichtenheft für Sicherheitsbeauftragte" zeitgerecht und konsequent angeordnet und überwacht werden.

#### 4.7

Feuerwehroffiziere sind jederzeit befugt, Kontrollen durchzuführen und bei Nichteinhaltung der Vorschriften Massnahmen anzuordnen.

#### 4.8

Bei Ausstellungen und Anlässen, bei denen ein erhöhtes Risiko besteht, ist eine Brandwache zu stellen. Die Anordnung und Organisation der Brandwache ist Sache des Feuerwehrkommandanten.

#### 4.9

Der Untermieter verpflichtet sich, alle Räumlichkeiten und Einrichtungen mit äusserster Sorgfalt zu behandeln. Das Anbringen von Nägeln und Schrauben etc. ist nicht gestattet.

#### 4.10

Bei Veranstaltungen mit Bewirtung ist der Hallenboden abzudecken.

#### 4.11

Das Aufstellen und Versorgen der Stühle, Tische, Bodenab-

deckungen und anderer Einrichtungen ist Sache des Veranstalters. Der Schulhauswart oder Hauswart- Stellvertreter führt die Aufsicht und ist gemäss Punkt 6 des Gebührenreglementes zu entschädigen.

#### 4.12

Die Reinigung der benützten Räumlichkeiten, des Geschirrs und des Küchenmaterials hat in der Regel sofort nach Beendigung der Veranstaltungen zu erfolgen. Allfällige Einrichtungen wie Bar etc. sind sofort wegzuräumen.

Ausnahmen können durch den Gemeinderat bewilligt werden und müssen mit dem Hauswart abgesprochen werden.

#### 4.13

Zerschlagenes oder fehlendes Geschirr, fehlende Schürzen, Geschirrtücher usw. werden vom Hauswart ersetzt und dem Verein durch die Gemeindeganzlei verrechnet.

#### 4.14

Die Reinigung erfolgt unter Aufsicht und Kontrolle des Hauswarts.

#### 4.15

Stellt der Untermieter für die Reinigung kein Personal zur Verfügung, werden diese Arbeiten auf seine Kosten, zum Stundenlohnansatz des Hauswarts, oder durch Drittpersonen (Reinigungsinstitut) ausgeführt.

#### 4.16

Das Einholen der erforderlichen Bewilligungen ist Sache des Veranstalters.

#### 4.17

Grundsätzlich dürfen nur Mehrzweckhalle, Geräteraum und Militärküche als Ausschank- und Wirtschaftsraum benützt werden.

#### 4.18

Bei Anlässen ist eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Für entstandene Schäden haftet der Untermieter.

### **5. Hallenwart/Bühnenmeister/Beleuchter**

#### 5.1

Der Schulhauswart oder dessen Stellvertreter ist zugleich Bühnenmeister. Anderen Personen ist die Bedienung der Bühneneinrichtung nicht gestattet. Die Lichtsteueranlage darf nur vom Hauswart oder dessen Stellvertreter angeschlossen werden.

#### 5.2

Die Bedienung der Beleuchtung ist Sache des Veranstalters.

### **6. Küche/Office**

#### 6.1

Für die Benützung der Küche zur Durchführung von Kursen ist 6 Wochen vor Beginn eine Bewilligung beim Gemeinderat einzuholen.

#### 6.2

Mit dem Gesuch für die Durchführung eines Kurses ist die Kursleitung namentlich bekannt zu geben.

#### 6.3

Nach Beendigung des Kurses muss dem Gemeinderat die genaue Teilnehmerzahl angegeben werden.

#### 6.4



Küche sowie Einrichtungen sind nach jeder Benützung in Ordnung und sauber zu verlassen. Für entstandene Schäden und fehlendes Material wird den Benützern Rechnung gestellt.

## **7. Parkplätze**

### 7.1

Parkplätze stehen zur Verfügung:

- vis à vis Schulhaus
- bei der Turnhalle
- beim Fabrikli
- Schulhauspausenplatz

Bei Mehrbedarf sind die Anordnungen des Gemeinderats zu beachten.

### 7.2

Für Fahrräder und Motorfahräder ist der Veloständer beim Treppenaufgang zur Turnhalle zu benutzen.

### 7.3

Die gelb markierten Parkfelder vor dem Feuerwehrlokal dürfen nur von Berechtigten bei einem Feuerwehreinsatz benutzt werden.

Die Zu- und Wegfahrt der Feuerwehr muss jederzeit gewährleistet sein. Bei Behinderung der Feuerwehr ist der fehlbare Fahrzeuglenker haftpflichtig.

## **8. Mietgebühren**

### 8.1

Für die Benützung der verschiedenen Einrichtungen sind

Gebühren zu entrichten. Diese sind in den "Benützervorschriften" festgelegt.

#### 8.2

Gesuche um Erlass oder Reduktion der Mietgebühren sind an den Gemeinderat zu richten.

#### 8.3

Für Veranstaltungen der Einwohnergemeinde und der örtlichen Schulen sind keine Gebühren zu entrichten.

### **9. Schlussbestimmungen**

#### 9.1

Die Turnhalle bleibt in den Frühlingsferien der Schulen eine Woche zur ordentlichen Hauptreinigung geschlossen.

#### 9.2

Die Einwohnergemeinde Bottenwil übernimmt keine Haftung für Unfälle, die sich während der Benützung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten oder der Aussenanlagen ereignen. Die Organisationen haben selbst für die notwendigen Versicherungen besorgt zu sein.

#### 9.3

Ueber sämtliche, in diesem Reglement nicht aufgeführten Fälle, entscheidet der Gemeinderat.

#### 9.4

Den Vereinsvorständen und Kursorganen ist vom Inhalt dieses Reglementes Kenntnis zu geben. Dieselben sind für die Einhaltung dieser Bestimmungen verantwortlich.

#### 9.5

Dieses Reglement ersetzt alle bisherigen Reglemente.

Bottenwil, Dezember 1998

GEMEINDERAT  
BOTTENWIL

SCHULPFLEGE  
BOTTENWIL

# Anhang

- Benützervorschriften
- Mietgebühren
- Pflichtenheft für Sicherheitsbeauftragte
- Schliessplan-Reglement

## **Benützervorschriften**

### **Turnhalle**

1.

In der Halle darf nur mit sauberen Turnschuhen (ohne abfärbende Sohlen, Zapfen, Stollen, Nägel) oder barfuss geturnt werden. Die Hallenschuhe dürfen nicht im Freien getragen werden.

2.

In der Halle ist nur mit sauberen, nicht abfärbenden Bällen, die ausschliesslich in der Halle benützt werden, zu spielen.

3.

Jegliches Ballspiel in Korridoren, Geräte- und sonstigen Nebenräumen ist untersagt.

4.

Das Heben von Hanteln und Steinen ist nur unter Verwendung einer Matte gestattet.

5.

Die Turngeräte sind nach Gebrauch wieder ordnungsgemäss an ihren Platz zu versorgen.

6.

Vereinseigene Geräte und Material dürfen nur in den ihnen zugewiesenen Kästen bzw. auf dem dafür zugewiesenen Platz deponiert werden.

7.

Beim Verlassen der Halle sind die Lichter zu löschen und während der Heizperiode die Fenster zu schliessen, sofern die Halle nicht durch eine andere Gruppe benützt wird.

## **Aussenanlagen**

1.  
Die Hochsprungmatte darf bei Regen nicht gebraucht werden.  
Nach Gebrauch ist die Matte wieder abzudecken.
  
2.  
Der Sand in der Sprunggrube ist nach Gebrauch auszuebnen.
  
3.  
Die Geräte sind ausserhalb des Aussengeräteraums zu reinigen und korrekt zu versorgen.
  
4.  
Die Sportschuhe müssen bei der Schuhwaschanlage gereinigt werden und sind vor dem Betreten der Korridore auszuziehen.  
Auf dem Rasenplatz sind Schuhe mit einschraubbaren Stollen nicht gestattet. Auf dem Kunststoffbelag dürfen keine Schuhe mit Spikes über 6 mm benutzt werden.

<u>1. Turnhalle</u>	<u>örtliche Vereine</u>	<u>auswärtige Vereine</u>
a) zu Turnzwecken von Mo-Fr inkl. Duschenbenützung		
- pro Jahresstunde	gratis	350.--
- pro Halbjahresstunde		200.--
b) zu Turnzwecken mit Entschädigung gemäss Pt. 2.2 und 2.3 des Reglements		
- pro Jahresstunde	600.--	1000.--
- pro Lektion	20.--	50.--
c) für Anlässe, Versammlungen, Ausstellungen <u>ohne</u> Tanz		
- mit Eintritt und Konsumation	120.--	480.--
- ohne Eintritt mit Konsumation	100.--	400.--
- mit Eintritt ohne Konsumation	80.--	320.--
- ohne Eintritt ohne Konsumation	60.--	240.--
zusätzlich für Benützung		
- Küche/Office	50.--	100.--
- Militärküche als Bier- bzw. Kaffeestube	50.--	100.--
- Geräteraum für Barbetrieb	50.--	200.--
- Office	20.--	40.--
d) für Unterhaltungsabende inkl. Bühnenbenützung		
- 1. Abend	120.--	800.--
- 2. Abend	80.--	800.--
zusätzlich pro Abend für die Benützung		
- Militärküche als Bier- bzw. Kaffeestube	50.--	100.--
- Geräteraum für Barbetrieb	50.--	200.--
e) für kirchliche Anlässe (Gottesdienste, Abdankungen, Bazare)	gratis	
<u>2. Militärküche</u>		
für einzelne gesellige Anlässe	60.--	180.--

	<u>örtliche Vereine</u>	<u>auswärtige Vereine</u>
<u>3. Fabrikli</u>	60.--	180.--
<u>4. Aussenanlagen (Rasen- und Hartplatz)</u>		
a) für Anlässe, die durch das Führen einer Wirtschaft, durch Verkauf von Eintritts- karten, durch Tombola usw. Einnahmen verzeichnen	100.--	300.--
zusätzlich pro Anlass für die Benützung		
- Militärküche	50.--	100.--
- Fabrikli	50.--	100.--
- Küche	50.--	100.--
b) für Anlässe ohne Einnahmequellen (z.B. "der schnällscht Bottewiler")		gratis

#### 5. Spezialfälle

Für alle, hier nicht aufgeführten Anlässe, Grossveranstaltungen, Kurse usw. werden die Gebühren durch den Gemeinderat festgelegt.

#### 6. Hauswartsentschädigung

a) Bei Unterhaltungsabenden (gem. Pkt. 1.)	<u>durch örtliche Vereine</u>
- Für Vorbereitungsarbeiten und während des Anlasses	Fr. 10.--/Std.
- Für Aufräumarbeiten des vorangegangenen Anlasses ab 03.00 Uhr und an Sonntagen	Fr. 30.--/Std.
b) Für alle übrigen Anlässe, Versammlungen, Ausstellungen usw.	Fr. 20.--/Std.
plus Fr. 10.--/Std. Nachtzulage ab 20.00 Uhr - 06.00 Uhr und an Sonntagen.	